

Generelle Einkaufsbedingungen der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund für Lieferungs- und Leistungsaufträge

Für die Lieferungs- und Leistungsaufträge der (Dienst-) Stellen der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund („KAV“) gelten die nachstehenden generellen Einkaufsbedingungen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Abweichende Bestimmungen, z.B. aus vorangehenden Anboten oder aus Auftragsannahmeschreiben des Auftragnehmers sind für die (Dienst-) Stellen des KAV nur dann verbindlich, wenn sie von der auftraggebenden (Dienst-) Stelle als Zusatz oder als Abänderung der generellen Einkaufsbedingungen des KAV schriftlich bestätigt wurde.

1. Alle Aufträge erfolgen schriftlich (ausgenommen Kleinbestellungen bis zum Höchstbetrag von € 290,70 je Lieferung oder Leistung). Mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge oder Abwicklungen sind für die (Dienst-) Stellen des KAV nur dann verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber nachträglich schriftlich bestätigt wurden. Jedem Auftrag ist eine Bestell-Nr. oder Geschäftszahl zugeordnet. Diese Bestell-Nr. bzw. Geschäftszahl ist auf sämtlichen sich auf den Auftrag beziehenden Schriftstücken, wie Lieferscheinen, Versanddokumenten, Postbegleitadressen, Frachtbriefen und Rechnungen anzuführen.
2. Durch die Legung von Anboten an die (Dienst-) Stellen dürfen des KAV keine wie immer gearteten Kosten erwachsen, dies selbst dann nicht, wenn diese Anbote beim Lieferanten durch eine (Dienst-) Stelle des KAV in Auftrag gegeben wurden.
3. Die dem Bestellschein beiliegende Auftragsbestätigung ist unmittelbar nach Erhalt dieses Bestellscheines vom Lieferanten gefertigt an die auftraggebende (Dienst-) Stelle des KAV zurückzustellen, es sei denn, die Lieferung erfolgt Zug um Zug. Falls die Auftragsbestätigung nicht spätestens 10 Tage nach erfolgter Auftragserteilung bei der auftraggebenden (Dienst-) Stelle eingelangt ist, wird dies grundsätzlich als stillschweigende Annahme des Auftrages betrachtet. Unbeschadet dessen behalten sich die (Dienst-) Stellen des KAV für den Fall der nichtfristgerechten Übergabe der Auftragsbestätigung an die auftraggebende (Dienst-) Stelle das Recht vor, den Auftrag zu widerrufen. Durch die Annahme der Bestellung bzw. durch die Lieferung oder Leistung werden die gegenständlichen Bedingungen, die auf der Rückseite der Auftragsbestätigung aufgedruckt sind, Vertragsinhalt.
4. Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich Festpreise im Sinne der Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen (WD 313). Die Preise verstehen sich, falls durch die auftraggebende (Dienst-) Stelle des KAV nicht anders fest-gesetzt, frei Bestimmungsort. Der Lieferant trägt demnach die Kosten der Versendung, einschließlich aller damit verbundenen öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren. Darüber hinaus übernimmt er auch die Kosten der Zufuhr und des Vertragens zur Bestimmungsadresse. Werden Preise oder Konditionen nachträglich vom Lieferanten geändert, so werden sie für die (Dienst-) Stellen des KAV erst durch deren ausdrückliche Annahme verbindlich.
5. Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Tag des Auftragserhaltes / der Annahme des Auftrages zu laufen. Die angegebenen und vereinbarten Liefertermine sind unbedingt einzuhalten. Lieferverzug ist der auftraggebenden (Dienst-) Stelle sofort, spätestens aber innerhalb von 2 Tagen nach Entstehen der Ursache, unter Anführung der hierfür maßgeblichen Gründe bekanntzugeben. Die auftraggebende (Dienst-) Stelle behält sich das Recht vor, bei Lieferverzug eine ihr angemessene scheinende Nachfrist – auch mündlich oder fernmündlich – zu setzen und nach deren Verstreichen die verspätete Lieferung abzulehnen und von ihrem Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Lieferer Anspruch auf Schadenersatz hat. Die sonstigen des KAV zustehenden gesetzlichen Rechte einschließlich des Anspruches auf Schadenersatz werden ausdrücklich vorbehalten.
6. Die von der auftraggebenden (Dienst-) Stelle festgelegten Versandvorschriften sind vom Lieferanten unter seiner vollen Haftung genauest zu befolgen. Abgesehen davon trägt auch für den Fall, dass seitens der auftraggebenden (Dienst-) Stelle Versandvorschriften festgelegt wurden, die Transportgefahr bis zum Bestimmungsort der Lieferant allein. Die Kosten einer Transportversicherung trägt der KAV nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Am Tage des Versandes ist über jede Sendung eine Versandanzeige an die Versandadresse und an die auftraggebende (Dienst-) Stelle zu senden. Ausnahmen müssen in der Bestellung gesondert angegeben werden. Diese Versandanzeige muss eine genaue Inhaltsangabe nach Bezeichnung, Einheit und Menge sowie Bestell-Nr. (Geschäftszahl) enthalten und ist getrennt von der Ware zu versenden. (Versandanzeigen sind nur bei einem Auftrag über € 1.450,- zu senden.) Nachnahmesendungen werden nicht angenommen. Jeder Sendung sind Lieferscheine beizulegen und das Kollo ist mit einem Lieferschein augenfällig zu bezeichnen.
7. Der Lieferant leistet Gewähr für etwaige Mängel der gelieferten Ware oder erbrachten Leistungen. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übernahme des betriebsbereiten und durch den KAV funktionsgeprüften Gegenstandes der Lieferung oder Leistung; ein der Übernahme etwaiger vorausgehender Probetrieb ist für den Lauf der Gewährleistungsfrist unbedeutend. Bei Lieferung mangelhafter Ware steht es den (Dienst-) Stellen des KAV frei, entweder vom Auftrag zurückzutreten und sich auf Kosten des Lieferanten, anderwärtig einzudecken oder aber Ersatzlieferung zu verlangen, oder die mangelhafte Ware zu dem durch einen Sachverständigen festgestellten geringeren Wert zu übernehmen, oder schließlich den Mangel selbst zu beheben und die Kosten der Mängelbehebung dem Lieferanten anzulasten. Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Bestätigung des Gegenseines des Lieferanten gilt nicht als Beweis dafür, dass die Lieferung den vereinbarten Bedingungen entspricht. Ebenso bedeutet die Zahlung weder die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung noch einen Verzicht auf die vom KAV beanspruchten Rechte.
8. Die Lieferanten haben ihre Rechnungen in 4-facher Ausfertigung unter Angabe der Bestell-Nr. (Geschäftszahl des KAV) und der Waren- oder Dienstleistungsbezeichnungen der auftragserteilenden (Dienst-) Stellen zu übermitteln. Rechnungen sind innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen nach Durchführung der Lieferung oder Leistung vom Auftragnehmer zu legen. Rechnungen ohne Bestell-Nr. (Geschäftszahl des KAV) und/oder ohne detaillierte Angaben der gelieferten Waren, Materialien bzw. Leistungen und/oder Rechnungen in ungenügender Anzahl gehen an den Aussteller zurück und gelten als nicht eingegangen. Die Warenfakturen müssen die Versandart enthalten; auf Fakturen über Dienstleistungen sind außerdem Nr. und Datum der von den Organen geprüften Stundenzettel, Materialscheine und/oder Arbeitsscheine anzugeben.
9. Unter der Voraussetzung des ordnungsgemäßen Empfanges der Lieferung oder Leistung bezahlt der KAV als Gesamtgroßverbraucher den Fakturenbetrag unter Abzug von 3 % Skonto binnen 60 Tagen ab Fakturerhalt.-Die Stadt Wien bzw. der KAV behält sich das Recht vor, bei Bezahlung der Rechnung des Lieferanten alle gesetzlich zulässigen Aufrechnungsmöglichkeiten mit Gegenforderungen ihrerseits in Anspruch zu nehmen.
10. Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass die Veränderung und Verarbeitung (bzw. allfällige spätere Veräußerung) der gelieferten Waren und Leistungen auch im Hinblick auf allfällige Patent-, Urheber- und Musterrechte ohne weiteres möglich und zulässig ist. Dasselbe gilt auch für Leistungen aller Art. Weiters verpflichtet sich der Lieferant, den KAV für alle Schäden, Verluste oder Kosten schadlos zu halten, die ihr, und zwar auch im Regresswege durch Ansprache dritter Personen entstehen, die auf den oben angeführten Rechten basieren. Muster, Modelle, Zeichnungen etc. bleiben auch, wenn derartige Behelfe vom Lieferanten auf Kosten des KAV hergestellt wurden, freies Eigentum des KAV, über das dieser jederzeit verfügen kann. Für Unterlagen des KAV, von wem immer hergestellt, nimmt diese den gesetzlichen Patent-, Urheber- bzw. Musterschutz in Anspruch. Diese dürfen weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Nach erfolgter Lieferung oder Leistung sind alle genannten Unterlagen sofort an den Auftraggeber zurückzusenden. Für alle schädlichen Folgen, die durch Außerachtlassen dieser Bestimmungen entstehen, haftet der Lieferant in vollem Umfang.
11. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Zustimmung des KAV, Forderungen aus diesem Auftrag in irgendeiner Form an dritte Personen abzutreten.
12. Eine Weitergabe eines von einer (Dienst-) Stelle des KAV erteilten Auftrages an Dritte ist nur mit deren ausdrücklich erteilter schriftlicher Zustimmung zulässig. Zuwiderhandlungen berechtigen den KAV zum sofortigen Rücktritt vom Auftrag und zur Geltendmachung von Schadenersatzforderungen.
13. Ereignisse höherer Gewalt, wozu auch Mobilmachung und Kriegsfall zählen, ferner erhebliche Betriebsstörungen und sonstige Ursachen und Ereignisse, die eine Einstellung oder Einschränkung des Betriebsumfanges einer (Dienst-) Stelle des KAV notwendig machen, berechtigt diese, die Erfüllung übernommener Abnahmepflichten hinauszuschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz können hieraus nicht abgeleitet werden.
14. Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der von der auftraggebenden (Dienst-) Stelle angegebene Bestimmungsort. Als Erfüllungsort für die Zahlung gilt Wien. Für den Auftrag und die entsprechenden Rechtsgeschäfte gilt ausschließlich österreichisches Recht. Zur Entscheidung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten aus dem Auftrag des KAV und den auf Grund des Auftrages abgeschlossenen Rechtsgeschäften, einschließlich solcher über ihr Bestehen oder Nichtbestehen, sind ausschließlich die sachlich zuständigen Gerichte in Wien berufen.
15. Sämtlicher Schriftverkehr betreffend Aufträge ist mit den (Dienst-) Stellen des KAV unter Angabe der Bestell-Nr. (Geschäftszahl) und des Datums abzuwickeln.